

Titel der Drucksache:

Kinderrechte in der Ausländerbehörde (Teil 1)

Drucksache

0956/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.04.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention gelten die Kinderrechte universell, in Deutschland gilt die UN-KRK im Range eines Bundesgesetzes. Nach Artikel 3 Abs. 1 der UN-KRK ist bei „allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Diese Regelung hat demnach direkte Auswirkungen auf das kommunale Verwaltungshandeln, ein Gutachten im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerks geht davon aus, dass das „Kindeswohlprinzip [...] starke verfahrensrechtliche Komponenten [enthält], die im Verwaltungsverfahren umzusetzen sind“ (vgl. Donath, P.; „Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln“; Berlin, 2019). Im Rahmen von aufenthaltsrechtlichen Verfahren, insbesondere wenn eine Abschiebung im Raum steht, kommt den Kinderrechten und deren Prüfung daher eine hohe Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Berücksichtigt die Ausländerbehörde im Rahmen der bei ihr anhängigen Verfahren die Regelungen der UN-KRK, wenn ja, wie erfolgt dies, wenn nein, warum nicht?
2. Wie stellt die Ausländerbehörde sicher, dass den Mitarbeitenden die Regelungen der UN-KRK bekannt sind?
3. Wie findet die Würdigung der UN-KRK im Verfahren statt, erfolgt eine Dokumentation?

Anlagenverzeichnis

28.04.2023, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift